

Ab 01.04.2013 – Rauchwarnmelderpflicht in NRW

Die Landesregierung NRW hat zum 01.04.2013 die Einführung der Rauchwarnmelder beschlossen. Dazu wurde die Bauordnung NRW im § 49 mit einem Absatz ergänzt.

Dies bezieht sich zunächst für Neu- und Umbauten, für bestehende Wohnungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016.

Damit ist Nordrhein-Westfalen das 11. Bundesland, in dem die Rauchmelderwarnpflicht eingeführt wird.

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren der Wohnung.

Zuständig für den Einbau ist lt. dem neuen Gesetz der Eigentümer der Wohnung, und für Betriebsbereitschaft, also die Kontrolle der Rauchmelder, der Besitzer.

Besitzer bedeutet hier, dass der Mieter sich um die Funktionsfähigkeit des Rauchmelders bemühen muss und darauf auch entsprechend hingewiesen werden muss.

Die Feuerwehren in NRW hatten in den letzten Jahren immer wieder die Einführung der Rauchmelderpflicht befürwortet bzw. gefordert, weil durch eine rechtzeitige, akustische Warnung bei Brandrauch Personen früher auf einen Brand aufmerksam werden und entsprechend reagieren können.

Bei Informationen sind einsehbar unter www.rauchmelderpflicht.eu oder bei der örtlichen Feuerwehr.

Bernd Hollands,
Feuerwehren in der Städteregion Aachen